

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

der  
Ortsgemeinde Orbis

vom  
24. April 2006

**Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Orbis hat in seiner Sitzung vom 21.04.2006 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Orbis. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Orbis gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwirtschaftswege vom 26.02.1966 außer Kraft.

### **Anlage:**

**Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**

**Karte gem. § 1**

Orbis, den 24. April 2006

Ortsgemeinde Orbis

In Vertretung:

(Epple)

Ortsbeigeordneter

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der**

**Gemeinde Orbis**

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
	782	Am Hessenhüttenweg Rechts
	785	Am Hessenhüttenweg Rechts
	791	Am Hessenhüttenweg Rechts
	333	Am Koppelberg Hintere Gewanne
	344	Am Koppelberg Hintere Gewanne
	235	Am Leisbühl
	243	Am Leisbühl
	596/8	Am Mühlberg
	597/3	Am Mühlberg
	642	Am Rothenkircher Weg Rechts
	279	Am Zierweg
	296/1	Am Zierweg
	750	Atzelrott
	753	Atzelrott
	390	Auf der Lämmerwiese
	391	Auf der Lämmerwiese
	401	Auf der Lämmerwiese
	325	Auf der Leber
	577/1	Auf der Leithoferwiese
	313	Auf der Straße
	323/1	Auf der Straße
	693	Aufm Eichelberg
	703	Aufm Eichelberg
	495	Aufm Gemeindefeld
	496	Aufm Gemeindefeld
	520	Aufm Gemeindefeld
	438	Aufm Kirchheimer Berg
	174	Backeshecke
	644	Badeweiherweg
	658	Badeweiherweg
	763	Badeweiherweg
	437	Bischheimer Weg
	647	Breitwiesen
	648	Breitwiesen
	656	Breitwiesen
	663	Breitwiesen
	796	Eckwiesen
	797	Eckwiesen

	304	Eselsweide
	308	Eselsweide
	416	Frankenstraße
	142	Friedhofsweg
	537	Gänswiesen
	538	Gänswiesen
	542	Gänswiesen
	764	Heinhecke
	768	Heinhecke
	680	Hinter den Krummäckern
	182/5	Hinter der Backeshecke
	183/9	Hinter der Backeshecke
	210	Hinter der Backeshecke
	535	Hinter der Remise
	710	Hinterm Eichelberg
	713	Hinterm Eichelberg
	350	Hinterm Koppelberg
	356	Hinterm Koppelberg
	357	Hinterm Koppelberg
	358	Hinterm Koppelberg
	820/1	Hinterm Osterberg
	283	Hofgarten
	629	Im Seyen
	633	Im Seyen
	640	Im Seyen
	388	Jenseits der Kirchwiese
	480	Kirchheimer Weg
	529	Kirchheimer Weg
	364	Kirchwiese
	379	Kirchwiese
	664	Krummäcker
	672	Krummäcker
	309	Kurz Drei Morgen
	551/4	Leithof
	552/1	Leithof
	565/3	Leithof
	599	Leithoferwiese
	296/2	Morschheimer Straße
	296/3	Morschheimer Straße
	773	Mortzwiesen
	212	Obere Gaufenäcker
	175/1	Oberwieser Weg
	552/3	Ochsenwiese
	565/1	Ochsenwiese
	564/5	Rechts am Rothenkircher Weg
	272	Schelläcker

	717	Taubenweg
	725	Taubenweg
	742	Taubenweg
	227	Untere Gaufenäcker
	606	Untertaubhäusertreiben
	608	Untertaubhäusertreiben
	543/1	Vor dem Steinbühl
	543/3	Vor dem Steinbühl
	546/2	Vor dem Steinbühl
	547/2	Vor dem Steinbühl
	548/5	Vor dem Steinbühl
	548/6	Vor dem Steinbühl
	246	Vordere Weetengewanne
	247/1	Vordere Weetengewanne
	250	Vordere Weetengewanne
	252	Vordere Weetengewanne
	278/1	Weegeweg
	617	Winkeltreiben
	261	Woogwiesen
	254	Ziegeläcker
	256	Ziegeläcker
	297	Zierweg
	298	Zwanzig Morgen
	821	Hinterm Osterberg
	829	Hinterm Osterberg
	835	Langwiesen
	846	Aufm Osterberg
	848	Linnäcker
	852	Linnäcker
	864	Linnäcker
	866	Hirscharweg
	870	In der Hirschar
	887/16	Ochsenweide
	1120	Am Hessenhüttenweg Rechts
	1124/1	Dreispitz
	1124/2	Mühlberg
	1470/5	Rothenkircher Weg
	1499	Leimenkauttreiben
	1499/3	Leimenkauttreiben
	1502	Zum Rothenkircherhof
	1522	Bautal
	1531	Bautal
	268	Selzbach
	803	Am Streitwald
	406	Diesseits der Kirchwiese

